

**W**ann ein Müllherz oder Müllner taug-  
 liches Mülholz schlagen lassen will / soll Er des mit  
 vorwissen vnd bewilligung dessen / dem das holz zugehörig  
 ist / thun / vnd denselben darumben begrüßen.

## Zom Wasser Gebew.

**D**ain Müllherz oder Maister / seinen  
 Zeug im Wasser / vernewren / vnd new Pölfster le-  
 gen lassen wolte / soll soliches mit vorwissen seiner nächsten  
 Nachparn / an die Erparwen will / dann auch dessen / so die-  
 ser ortten / Wasserberz ist / vnd dem das Bischwasser gehört /  
 oder sonst der ordenlichen Obrigkeit / wie soliches von al-  
 tershero / jedes orts gebreuchig / beschehen. Es soll ain  
 jeder / so ain Müllhat / dem andern obn nachthail vnd schae-  
 den haufen / auch von jedem Zeug in dem Wasser / vngefähro-  
 lich auff ain oder anderthalbhundert Claffter / ain zimern-  
 ten haimbsteckhen / oder ain ander eingehawen zaitchen ste-  
 hen / damit ain jeder Müllherz / oder Maister sehen khönn-  
 ne / ob Ihme sein Nachpar das Wasser zu vast zu ruckh  
 stelle / vnd denselben zeitlichen / vmb wendung ansuchen  
 khönne.

**D**ie Müllherzn vnd Müllner / sonderz  
 lich die / so nabent beyssamen ihre Mullen haben / sol-  
 len die

len die Päch miteinander raumen vnnnd sauber halten / auff  
 daß Ihnen Ihre Zeug vmb sovil desto schleiniger fortgehen.

**S**oll niemants / wer der sey / das Was  
 ser auß den Müllpächen / ohn erlaubnuß des Müll  
 herzn / oder Müllner abzukhern macht haben / es wer dann  
 jemandts hiewider von alters insonderhait befrenet. Wel  
 cher aber hierüber betretten würde / ist der Müllherz oder  
 Müllner befugt / denselben zu pfenden / Also auch solle ver  
 potten sein / die Müllpäch zu zerreißen oder einzutretten /  
 oder Holz darein zuwerffen / auff daß den Mülln thaim  
 Schad widerfabre.

**S**ind nach dem zu würcklicher vollzie  
 hung / au. h guter handthabung aller vorgeschriebnen /  
 vnnnd zum thail volgender Artickul / insonderhait noth sein  
 will / daß ain ordenliche vnnnd gebreuchige Zech vnder dem  
 Müllner Handtwerch / so wol wie bey andern Handtwe  
 chern vor der handt sey / Vns aber fürkommen / daß bey ver  
 meltem Müllner Handtwerch / die alten Zechen an viel or  
 ten des Landts gar abkommen / oder sonst in beschwärlichen  
 Mißbrauch / vnd nicht geringe zeritlichhait geraten sein.

**S**o setzen vnnnd wollen wir / das auff  
 künfftigs / in diesem vnserm Erzherzogthumb Oestero  
 reich / auff denen Wassern / vnd der ortten da die Zechen von  
 altershero bey dem Müllner Handtwerch gebreuchig ge  
 west / von newem wider auffgericht / vnnnd gehalten werden /  
 doch volgender gestalt.

**D**as soliche Zechordnung / gegenwürtiger vnserer neuen Müllner Ordnung / durchaus gleichmäßig auch der Jüngst hievor außgangen Pollicej, noch andern guten gebreuchen / oder gewonhaitten / nicht zu wider sein / Vnd das insonderhait / auff die bestimpten Zechtag vnnnd bey denen zusammenkünfften der Müllner / soliche vnser neue Ordnung allweg nach längs verlesen werde / damit die Müllner deren in gute erfahrung kkommen / vnd sich vmb sovil mehr / darnach zurichten haben.

**W**ir wöllen auch dieselben Zechordnung / wann sie vns auff gehörten weg / fürgebracht werden / nach ihrer erfchung / als Herz vnd Landtsfürst gnediglich Confirmieren / vnd vestiglich darob handthaben / solches zuthun auch vnsern nachgesetzten / vnnnd allen andern Obrigkhaitten gnediglich vnd ernstlichen aufferlegen / vnnnd darob sein / daß khainem Maister / Knecht oder Junger / des Müllnerhandwerchs / vmb alles des / welches sie dieser vnserer neuen ordnung nach laisten vnnnd volziehen / ob solches gleich den alten gebreuchen / des Müllnerhandwerchs zugegen wär / von jemandts durchaus nicht zugeredt werden / oder nachthailig sein solle.

Ordnung